Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/6/25 7Ob592/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1987

Norm

ZPO §60 Abs1 Satz1

Rechtssatz

Der Hinweis auf die Folgen des fruchtlosen Fristenablaufes in dem Beschluß, mit dem der Erlag einer Sicherheitsleistung angeordnet wird, dient nur der Belehrung der Partei. Sein Fehlen stellt daher dann keinen wesentlichen Mangel dar, wenn die Partei durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 592/87
  Entscheidungstext OGH 25.06.1987 7 Ob 592/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0036141

Dokumentnummer

JJR_19870625_OGH0002_0070OB00592_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at